



TSV Bayer 04 Leverkusen e. V.
Sport ist unsere Leidenschaft

Vereinsjugendordnung

Turn- und Sportverein Bayer 04 Leverkusen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates wie folgt:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen
- d) die Jugendwarte der Fachabteilungen

§ 4 Vereinsjugendtag

4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TSV Bayer 04 Leverkusen e. V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.2 Die Aufgaben des Vereinsjugendtages umfassen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschussvorsitzenden
- e) Wahl des Jugendausschussvorsitzenden. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter können, müssen aber nicht aus dem Kreis der Jugendwarte stammen. Wählbar ist auch jedes andere volljährige Vereinsmitglied. Die Wahl des Jugendausschussvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Nr. 5d Vereinssatzung).
- f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht besitzt



g) die Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 3 Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Vereinsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Aushang erfolgen. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendausschussvorsitzenden vorliegen.

Außerordentliche Vereinsjugendtage werden vom Jugendausschussvorsitzenden einberufen, wenn es das Interesse der Vereinsjugend erfordert. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag vom Vorsitzenden des Jugendausschusses innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, kann aber auch durch einen Aushang erfolgen.

4.4 Die Jugendlichen der Fachabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

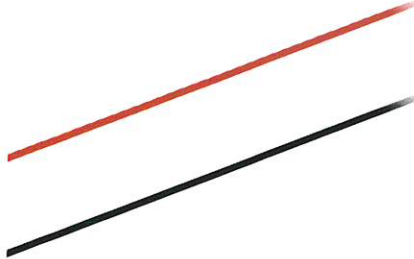
4.5 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit im Vorfeld durch den Versammlungsleiter beantragt wurde.

4.6 Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

4.7 Über Verlauf und Beschlüsse des Vereinsjugendtages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Jugendausschussvorsitzenden sowie zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.


§ 5 Vereinsjugendausschuss

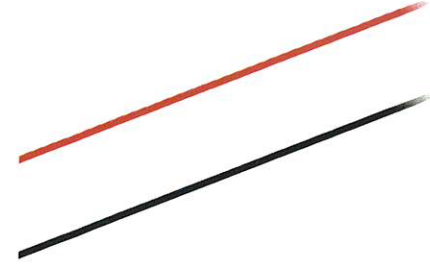
5.1 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend betreffen:

- 
- a) Der Vereinsjugendausschuss wird vom Jugendtag für eine 3-jährige Amtszeit gewählt.
 - b) Er besteht aus dem/der Jugendausschussvorsitzende/n, seinem/seiner Stellvertreter(in), sowie aus den Jugendwarten der Fachabteilungen, die auf der Mitgliederversammlung bzw. auf der Abteilungsversammlung bestätigt werden müssen.
 - c) Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
 - e) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl Mitglieder kommissarisch benennen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Hier besetzt der Geschäftsführende Vorstand des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. kommissarisch.
 - f) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V. und dem Jugendtag gegenüber verantwortlich.
 - g) Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

5.2 Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen sowie im Vorstand des Vereines. Er hat die Stellung des Vertreters gemäß § 26 BGB.

5.3 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind wie folgt:

- a) Die überfachliche Betreuung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung des TSV Bayer 04 Leverkusen e.V.
 - b) Entscheidungen über den Einsatz der zu fließenden Mittel
 - c) Die Erledigung aller anfallenden Arbeiten entsprechend den Richtlinien des Vereinsjugendtages
 - d) Die Überwachung des Jugendschutzgesetzes und der Jugendschutzbestimmungen
- 

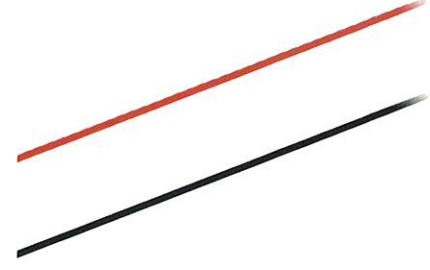
- 
- a) Die Kontaktpflege zu den Fachabteilungen und den Abteilungsjugendwarten, zur Sportjugend des Sportbundes der Stadt Leverkusen, zur Sportjugend NRW und zur Sportjugend des Deutschen Sportbundes
 - b) Die Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des TSV Bayer 04 Leverkusen e. V.
 - c) Die Entwicklung von Fördermodellen
 - d) Die Förderung der Zusammenarbeit aller Vereinsjugendtrainer

§ 6 Jugendtage der Fachabteilungen

6.1 Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.

6.2 Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Abteilung
- b) Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes
- c) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- d) Entlastung und Wahl des Jugendwartes. Die Jugendwarte müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und vertreten die Jugendlichen im Abteilungsvorstand der jeweiligen Fachabteilung (§ 16 2c Vereinssatzung).
- e) Wahl von zwei Jugendvertretern (männlich/weiblich), die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Verabschiedung von Anträgen an den Jugendausschuss
- g) Wahl der Jugendlichen für den Vereinsjugendtag. Je angefangene 20 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen einen Jugendlichen.



6.3 Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet alle 3 Jahre vor der
Abteilungsversammlung statt. Er wird 2 Wochen im Voraus vom Jugendwart
der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge
durch einen Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages
muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 2 Wochen vom
Jugendwart einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.

6.4 Der Jugendtag der Fachabteilungen ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der
Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der
nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den
Versammlungsleiter beantragt wurde.

6.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der
anwesenden Stimmberechtigten.

6.6. Die Jugendlichen der Fachabteilung und die gewählten und berufenen
Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Änderung und Inkrafttreten der Vereinsjugendordnung

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur vom ordentlichen
Vereinsjugendtag oder einem satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen
Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit der Verabschiedung auf dem Vereinsjugendtag tritt die Jugendordnung in
Kraft.

Leverkusen, 23.6.2020



Vereinsjugendvorsitzende/r